

Der Verurteilte durfte die Bitte um nochmalige Prüfung des Urteils mit einem Stricke um den Hals, einer Königsmünze in der Hand und unter Fürsprache zweier Schöffen einbringen. Appellationen an den Stuhlherrn kamen später auf. Auf den meisten Verbrechen, die als Femrüge galten, stand der Tod, und derselbe wurde an dem Verurteilten, der erschienen war, sofort durch Dolch oder Strick vollzogen. Betrafen die Freischöffen jemanden auf einer todeswürdigen That, so durften sie ohne förmliches Urteil sofort die gleiche Strafe vollstrecken. Der Urteilspruch, die heimliche Acht genannt, mußte unter den Freischöffen geheim gehalten werden, keiner von den Wissenden durfte einem von der heimlichen Acht Betroffenen einen Wink geben; furchtbare Strafe war auf den Verrat des Geheimnisses gesetzt. „Wäre es“, hieß es in einem alten Rechtsbuche der Femgerichte, „daß jemand das brächte ins Gemein und sagte einig Stück von der heimlichen Acht, so soll man ihn greifen, ihn die Hände vorn zusammen und ein Tuch vor die Augen binden, ihn auf einen Bod werfen, ihm die Zunge zu dem Nacken und einen dreisträngigen Keif um den Hals winden und ihn sieben Fuß höher hängen, als einen verurteilten, missethätigen Dieb.“

Nach Schmitthenner und Förster, Geschichte d. Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechts u. a.

## IX. Vom Kriegswesen, vornehmlich im Ausgange des Mittelalters.

### 1. Entstehung und eigentümliches Wesen der Landsknechtsheere.

Das alte Volksheer der Merowingerzeit wurde durch die Vasallenreiterei schon seit den Jahren Karls des Großen in die zweite Schlachtreihe zurückgedrängt. Doch bestand es fort allerdings nicht in der Masse der aufgebotenen Landleute, welche dem Vasallenheere nach Hofrecht folgten, sondern als ein Fußvolk Freiwilliger, welche sich durch Schwur zu Abenteuer und Beute vereinigten, zu gemeinsamer That und zum Gehorsam unter dem Führer, der sie gerufen hatte, oder den sie sich setzten. Sie richteten ihre Genossen selbst durch ein Schöffengericht nach herkömmlicher Kriegsordnung. Ulm und der schwäbische Städtebund bezahlten Fähnlein „freier Knechte“ mit Spieß und Armbrust, welche sich Freiharde nannten; diese ziehen als „schwarze Garde“ gegen die Dithmarschen, bilden die Bemannung der Hanjasschiffe, laufen als Schildknechte jeder aufbrechenden Fehde zu und kämpfen als Söldner bei allen großen Kriegsfahrten der oberdeutschen Städte. Schon damals war viel Gefindel unter ihnen, welches Krieg und Fehde zu wüstem Raube benutzte; diese Marodeure fanden als Gefangene hartes Gericht. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war jedes größere Kriegsheer zusammengesetzt aus den Kontingenten, welche Fürsten, Vasallen und Städte aus Lehnspflicht sendeten — auch dieser Anzug zum Teil geworbene Leute —, und aus gemieteten Söldnern zu Fuß und zu Roß. Und dieser Teil